

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Teileinziehungsverfügung der Verkehrsflächen Seeweg,  
Storchenweg und Birkenweg  
gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) wird mit Wirkung vom ..... die Widmung der in der Gemarkung Kremmen, Stadt Kremmen, gelegenen Straßen:

Seeweg (bis Straße Zum See), Storchenweg und Birkenweg

mit der Maßgabe eingeschränkt, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität die Straßen künftig für Kraftfahrzeuge mit dem Zusatz Anlieger frei gesperrt werden.

Diese Teileinziehung ändert nichts an der bestehenden Straßengruppe. Die Straßen bleiben weiterhin öffentliche Straßen und sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz.

Die Beschränkung der Widmung für die o. g. Straßen wird in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen eingetragen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat in Ihrer Sitzung am 30.06.2022 die Ankündigung der Teileinziehung beschlossen (01-69-2022). Die Ankündigung hat entsprechend den Vorgaben 3 Monate ausgelegen. Einwände gegen die Teileinziehung wurden keine hervorgebracht.

Die Teileinziehung ist zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität erforderlich. Der Verkehr wird für Anlieger frei gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse  
Bürgermeister

Anlage zur Teileinziehungsverfügung  
der Verkehrsflächen Seeweg (bis Zum  
See), Storchenvogel und Birkenweg  
gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches  
Straßengesetz

